

STATUTEN

Paragraph 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „SELBSTHILFE KÄRNTEN - Dachverband für Selbsthilfeorganisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich, Behindertenverbände bzw. -organisationen“. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Der Verein vereinigt die einschlägigen Selbsthilfe-Organisationen bzw. -Gemeinschaften sowie Behindertenverbände bzw. -organisationen, die in Kärnten tätig sind. Er übt seine Tätigkeit im Sinne des Paragraphen 34 ff Bundesabgabeordnung (BAO) 1961 auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus.

Paragraph 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfe-Organisationen bzw. -Gemeinschaften im Sozial- und Gesundheitsbereich, Behindertenverbände bzw. -organisationen.
2. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Verbreitung des Selbsthilfe-Gedankens in der Öffentlichkeit und durch die Funktion einer Anlaufstelle für Betroffene, InteressentInnen, ExpertInnen und PolitikerInnen;
 - b) die Mitsprache in allen Entscheidungsgremien des Gesundheits- und Sozialwesens;
 - c) durch den Ausbau eines Informations- und Kooperationssystems zwischen dem Verein, den politischen EntscheidungsträgerInnen, Behörden, ÄrztInnen und allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Ausübung einer Brückenfunktion;
 - d) das Aufgreifen, Entwickeln und Vorantreiben relevanter Vorhaben;
 - e) die Zusammenarbeit mit allen intra- und extramuralen Betreuungsorganisationen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art;
 - g) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen gleichartiger Zielsetzung;
 - h) die Anregung und Entwicklung von Forschungsprojekten;
 - i) die Unterstützung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich in Kärnten als Geschäftsstelle des Selbsthilfe-Beirates des Landes Kärnten

Paragraph 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Arbeitsbeiträge der Mitglieder nach Beschlüssen des Vorstandes
- b) Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel
- c) Erträge aus geleisteten Arbeiten oder Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Paragraph 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) nach dem Vereinsgesetz gebildete Selbsthilfe-Organisationen im Gesundheits- und Sozialbereich
 - b) Der/die von Selbsthilfe-Gemeinschaften ohne Vereinscharakter mit identen Aufgaben schriftlich bekanntgegebenen SprecherInnen sowie
 - c) die Behindertenverbände bzw. -organisationen die in Kärnten tätig sind.

Diese Selbsthilfe-Organisationen sollen als ordentliche Mitglieder grundsätzlich nur Direktbetroffene, die an einer entsprechenden Erkrankung bzw. Behinderung leiden und deren Angehörige erfassen sowie Personen, welche die Vormundschaft bzw. Sachwalterschaft Erkrankter bzw. Behinderter besitzen.

2. Außerordentliche Mitglieder des Vereines können sonstige physische oder juristische Personen sein.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung beim Vorstand.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines wirksam.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt; die Mitteilung darüber hat mindestens zwei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen;
 - b) durch Streichung, im Falle der Nichtentrichtung der zu Jahresbeginn bzw. nach Beitritt fälligen Arbeitsbeitrages bis längstens 4 Wochen vor der nächstfolgenden Generalversammlung;
 - c) durch Ausschluß; der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft;
 - d) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
6. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste ernannt werden. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie können mit beratender Stimme bei der Generalversammlung sowie an den Sitzungen teilnehmen.

Paragraph 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsvorschriften zu beachten.

Paragraph 6

Vereinsorgane

- Organe des Vereines sind:
- a) die Generalversammlung (§ 7, § 8)
 - b) der Vorstand (§ 9, § 10, § 13)
 - c) die RechnungsprüferInnen (§ 11)
 - d) der medizinische und wissenschaftliche Fachbeirat (§ 12)
 - e) das Schiedsgericht (§ 14)

Paragraph 7

Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr, mit Neuwahl alle drei Jahre, abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahl jeweils so anzuberaumen, dass sie spätestens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ablauf der Dreijahresfrist stattfinden kann.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Teilnahmeberechtigt sind mit beschließender Stimme:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - b) die gewählten SprecherInnen der Mitglieder-Gemeinschaften
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die RechnungsprüferInnenTeilnahmeberechtigt mit beratender Stimme:
 - e) die Mitglieder des medizinischen und wissenschaftlichen Fachbeirates und eingeladenen ExpertInnen
 - f) der/die KoordinatorInnen (Gleichgestellte)
4. Jede Selbsthilfe-Organisation (Vereine) und die Behindertenverbände bzw. -organisationen haben Anspruch auf zwei Delegierte.
Jede Selbsthilfe-Gemeinschaft wird durch den/die SprecherIn vertreten, die Anspruch auf eine Delegiertenstimme hat. Eine Übertragung des Stimmrechtes unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung ist möglich.
5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitgliedsorganisationen bzw. -gemeinschaften mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
11. Über Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlußfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

Paragraph 8

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassa- und Rechnungsberichtes, des Berichtes der RechnungsprüferInnen und die Erteilung der Entlastung
2. Wahl des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und der zwei ständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden
3. Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
4. Beschlußfassung über Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedsorganisationen bzw. -gemeinschaften
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte und Anträge

Paragraph 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die PräsidentIn (Vorsitzende); der/die zwei VizepräsidentInnen
 - b) der/die SchriftführerIn; der/die SchriftführerIn-StellvertreterIn
 - c) der/die KassierIn; der/die KassierIn-StellvertreterIn
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der PräsidentIn, im Verhinderungsfalle vom/von der Vizepräsidenten/In, nach Bedarf oder wenn es wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt, einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Frist kann, wenn es sich um die Beratung unaufschiebbarer Angelegenheiten handelt, entsprechend gekürzt werden.
 3. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn (VizepräsidentIn)
 4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder erschienen sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 5. Der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen:
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten, die die Interessen der gesamten Mitglieder der Mitgliedsverbände oder der gesamten Organisation berühren oder deren Erledigung dringend ist.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Angelegenheiten, die dem Präsidenten von der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragen werden.
 - d) die Beschlußfassung über Leistungsrichtlinien für die Mitglieder

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen weiters:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Bestellung des Leiters und der weiteren Mitglieder des medizinischen und wissenschaftlichen Fachbeirates
 - c) die Festsetzung des zu leistenden Arbeitsbeitrages
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
 - f) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
 - g) Bestellung bzw. Einsetzung von KoordinatorInnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialreferat der Kärntner Landesregierung
 - h) Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereines mit 2/3 Mehrheitsbeschluss
 - i) Die Entsendung eines Vertreters der Selbsthilfe Kärnten in den Selbsthilfe-Beirat des Landes Kärnten
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der PräsidentIn (VizepräsidentIn) zu unterfertigen ist.
 7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst (§ 13).
 8. Entsprechend dem Erfordernis laut der Tagesordnung nimmt an der Sitzung des Vorstandes der/die LeiterIn des med. u. wissenschaftl. Fachbeirates oder ein von ihm nominiertes Vertreter und eingeladene Experten sowie der/die KoordinatorIn mit beratender Stimme teil.

Paragraph 10

Aufgaben bestimmter VereinsfunktionärInnen

1. Der/die PräsidentIn ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Organe.
2. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der PräsidentIn und vom/von der SchriftführerIn, sofern jedoch Geldangelegenheiten betroffen werden, vom/von der PräsidentIn und vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn deren StellvertreterInnen.

Paragraph 11

RechnungsprüferIn

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören, sind jedoch berechtigt an Sitzungen teilzunehmen.

Paragraph 12

Medizinischer und wissenschaftlichen Fachbeirat

1. Die Beratung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht obliegt dem medizinischen und wissenschaftlichen Fachbeirat. Er hat vor allem für die wissenschaftliche Information zu sorgen und beratend sowie aktiv an der Erarbeitung diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten mitzuwirken.
2. Dem med. und wissenschaftl. Fachbeirat sollen insbesondere Vertreter der Ärzteschaft sowie wissenschaftliche ExpertInnen aus allen Fachbereichen, der Therapiebereiche, des Pflegedienstes, UniversitätsassistentInnen und UniversitätsprofessorInnen angehören.
3. Der Fachbeirat steht unter der Leitung eines vom Vorstand zu bestellenden Leiters. Die weiteren Mitglieder des med. und wissenschaftl. Fachbeirates werden über Vorschlag des/der Leiters/in vom Vorstand bestellt.

Paragraph 13

Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Satzungen sind in der Geschäftsordnung festzusetzen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand und ist der Generalversammlung vorzulegen.

Paragraph 14

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Paragraph 15

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung auch über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.